

**DEPARTEMENT  
GESUNDHEIT UND SOZIALES**  
Abteilung Gesundheit

**MERKBLATT**

**Gesuch um Erteilung einer Bewilligung als öffentliche Apotheke gemäss § 25 Abs. 1 lit. a GesG im Kanton Aargau (Betriebsbewilligung)**

---

**1. Allgemeines**

Apotheken sind gemäss § 25 Abs. 1 lit. a Gesundheitsgesetz (GesG; SAR 301.100) in Verbindung mit § 35 Abs. 1 lit. a Verordnung über die Berufe, Organisationen und Betriebe im Gesundheitswesen (VBOB; SAR 311.121) bewilligungspflichtig. Die Betriebsbewilligung wird auf die gesamtverantwortliche Leitungsperson und den bezeichneten Betrieb ausgestellt. Veränderte räumliche und betriebliche Verhältnisse wie örtliche Verlegung, Neu- oder Umbau und Wechsel der gesamtverantwortlichen Leitungsperson erfordern eine neue Bewilligung.

**Gesamtverantwortliche Leitungsperson**

Gegenüber der Bewilligungsbehörde ist eine gesamtverantwortliche Leitungsperson zu bezeichnen. Diese ist für die Einhaltung der gesundheitspolizeilichen Vorschriften verantwortlich. Ihr obliegt die Aufsicht über das Apothekenpersonal. Die gesamtverantwortliche Leitungsperson muss gemäss Art. 34 des Medizinalberufegesetzes (MedBG; SR 811.11) über eine Berufsausübungsbewilligung als Apothekerin bzw. Apotheker im Kanton Aargau verfügen (allenfalls separates Gesuch ausfüllen) sowie die Voraussetzungen gemäss Art. 40 Verordnung über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102) erfüllen.

**Stellvertretung der gesamtverantwortlichen Leitungsperson**

Die gesamtverantwortliche Leitungsperson hat bei der Gesuchstellung Angaben zu ihrer generellen Stellvertretung als Leitungsperson zu machen. Die gesamtverantwortliche Leitungsperson hat mit ihrer Anwesenheit mindestens 60 % der allgemein üblichen Öffnungszeiten (Normalöffnungszeit) von 44 Stunden pro Woche abzudecken. Für eine maximal 40 % Abwesenheit innerhalb dieser Öffnungszeiten kann sie sich durch eine bewilligte Assistentin oder einen Assistenten vertreten lassen (§ 45 VBOB). Daneben kann sich die gesamtverantwortliche Leitungsperson bis zu 20 Tagen Abwesenheit pro Kalenderjahr (unabhängig der Öffnungszeiten) durch eine bewilligte Assistentin oder einen Assistenten vertreten lassen (§ 46 Abs. 1 VBOB).

Bei Abwesenheiten, die länger als 20 Arbeitstage pro Kalenderjahr dauern oder die 44 Stunden Normalöffnungszeit pro Woche überschreiten, muss eine separate Stellvertreterbewilligung eingeholt werden (§ 46 Abs. 2 VBOB, allenfalls separates Gesuch ausfüllen).

**Assistentztätigkeit von Medizinalpersonen**

Für jede *fachlich unselbständige* Tätigkeit (Assistentztätigkeit von Medizinalpersonen) ist von der zuständigen Apothekerin bzw. dem Apotheker eine separate Bewilligung einzuholen (§ 27 Abs. 1 und 3 VBOB, allenfalls separates Gesuch ausfüllen).

### **Räumliche Abgrenzung**

Die Führung einer öffentlichen Apotheke in den Gebäulichkeiten eines anderen Geschäftes ist nur zulässig, wenn sie räumlich und baulich klar vom übrigen Geschäftsbereich abgegrenzt ist.

### **Gesuchstellung**

Die Gesuchstellung hat persönlich durch die gesamtverantwortliche Leitungsperson oder durch eine bevollmächtigte Vertretung zu erfolgen.

Für die Gesuchstellung ist das spezielle Formular inklusiv Beilagenblatt zu verwenden. Es genügt die Einreichung von gut leserlichen Kopien.

Die Gesuchstellung kann frühestens 1 Jahr vor der geplanten Aufnahme der Tätigkeit erfolgen.

Vor Erteilung einer Betriebsbewilligung erfolgt in aller Regel eine Inspektion seitens des Departements. Nach Bekanntgabe des geplanten Eröffnungsdatums kann dazu eine Kontaktnahme seitens des Departements erfolgen.

Insbesondere bei Neu- oder Umbauten von Apotheken kann das Departement - bis alle Bewilligungsvoraussetzungen vollständig erfüllt sind - eine provisorische Betriebsbewilligung erteilen.

Die Aufnahme der Tätigkeit als Betrieb ist in jedem Fall erst nach Vorliegen der (provisorischen oder definitiven) Betriebsbewilligung gestattet.

## **2. Erforderliche Unterlagen**

Zur Prüfung der Bewilligungsvoraussetzungen werden folgende Unterlagen/Angaben benötigt:

- Formular "Gesuch um Erteilung einer Betriebsbewilligung als öffentliche Apotheke" (Gesuchsformular)
- GLN-Nummer (Global Location Number) (falls vorhanden)
- Aargauische Berufsausübungsbewilligung der gesamtverantwortlichen Leitungsperson
- Nachweis über verlangte Weiterbildung in Apotheke
- Name und Adresse des Betriebs
- Handelsregisterauszug (je nach gewählter Rechtsform vorhanden)
- Organigramm
- Eröffnungsdatum
- Angaben zu Öffnungs- und Geschäftszeiten
- Betriebs- und Geschäftskonzept
- Nachweis über zweckmässige Führungsorganisation, welche die Verantwortlichkeiten und Kompetenzen der gesamtverantwortlichen Leitungsperson aufzeigt.
- Versicherungsnachweis Betriebshaftpflichtversicherung (namentliche Erwähnung auf der Police oder Bestätigung der Versicherung, dass Gesuchstellerin / Gesuchsteller in einer Betriebshaftpflichtversicherung eingeschlossen ist)
- Angaben zum Qualitätssicherungssystem
- Angaben zu den Räumen, erforderlichen Geräten, Einrichtungen etc.
- Angaben zur Personalsituation (Stellenplan) inklusiv Angaben zur Ausbildung
- Angaben zur Regelung der Stellvertretung der gesamtverantwortlichen Leitungsperson

## **3. Dauer der Gesuchsbearbeitung**

Das Gesuch wird erst nach Vorliegen sämtlicher Unterlagen behandelt. Die Bearbeitung dauert in der Regel rund 4 Arbeitswochen.

#### 4. Berufspflichten

Die Berufspflichten ergeben sich aus dem Medizinalberufegesetz (MedBG) sowie dem Gesundheitsgesetz (GesG), der Verordnung über die Berufe, Organisationen und Betriebe im Gesundheitswesen (VBOB) sowie der Heilmittel- und Betäubungsmittelverordnung (HBV, SAR 351.115). Die Berufspflichten haben auch für in Apotheken tätige Personen Gültigkeit.

#### 5. Kosten

Die Gebühr für die Erteilung einer provisorischen Betriebsbewilligung als öffentliche Apotheke beträgt Fr. 300.-, für die definitive Betriebsbewilligung beträgt die Gebühr ebenfalls Fr. 300.-.

#### 6. Adresse für Fragen

Fragen sind an folgende Adresse zu richten:

Departement Gesundheit und Soziales  
Abteilung Gesundheit  
Sektion Bewilligungen und Aufsicht  
Bachstrasse 15  
5001 Aarau

Weitere Informationen sind unter Tel. 062 835 29 02 (Montag bis Freitag 8.00 - 11.30 Uhr) erhältlich oder per E-Mail unter: [info.gesundheitsberufe@ag.ch](mailto:info.gesundheitsberufe@ag.ch).

Um einen **reibungslosen Ablauf** der Gesuchsbehandlung zu garantieren, ist es unabdingbar, dass die oben erwähnten Angaben genau studiert und konsequent umgesetzt werden. Unvollständige Gesuche werden retourniert, dies führt zu Verzögerungen.